

14
143



Eingang 25. Feb. 2015

66 - Amt für
Straßen und Verkehrstechnik

24.02.2015
Frau Heck
91399

66/124
Mörtler f 272
Bitte beachten

66

Radschnellweg Köln-Frechen

hier: **Bedarfsprüfung für die Vergabe von Planungsleistungen**
RPA-Nr.: **BD 2014/1883**

Eingereichtes Gesamthonorar:	635.000,00 € netto (755.650,00 € brutto)
Städtischer Anteil:	67.487,18 € netto (80.309,75 € brutto)
Anerkanntes Honorar:	max. 559.000,00 € netto (665.210,00 € brutto)
Anerkanntes städtisches Honorar:	max. 60.000,00 € netto (71.400,00 € brutto)

Handwritten signature and date: 25.2.15

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen eines Planungswettbewerbs des Landes NRW zum Thema Radschnellwege konnte sich die Stadt Köln mit den Partnern Stadt Frechen und Rhein-Erft-Kreis als einer von fünf Siegern entsprechende Fördergelder sichern. Für die beabsichtigte Vergabe der Planung der Verbindung Köln-Frechen legen Sie nun Ihre Bedarfsprüfung zur Anerkennung vor. Aufgrund unterschiedlicher baulicher Voraussetzungen unterteilen Sie die Radwegeverbindung im Leistungsbild Verkehrsanlagen in vier Objekte der Honorarzone III, Mindestsatz. Das Honorar wurde entsprechend ermittelt.

Aufgrund der derzeitigen vorläufigen Haushaltsführung weise ich darauf hin, dass für die Fortführung von rechtlich nicht verpflichtenden Maßnahmen generell eine schriftliche Bestätigung der Kämmerei bzgl. der Finanzierungszusicherung erforderlich ist. Diese bitte ich mir noch nachzureichen.

Darüber hinaus nehme ich wie folgt Stellung:

Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen wird der Fortführung der Maßnahme grundsätzlich zugestimmt, soweit die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung nicht entgegenstehen.

Entgegen Ihrer Honorarberechnung teile ich jedoch nicht die Auffassung, dass im Leistungsbild Verkehrsanlagen eine Aufteilung des Radweges in vier Objekte gerechtfertigt ist. Der Radweg kann nur in der Gesamtheit betrachtet seine Funktion als Schnellverbindung erfüllen. Auch wenn bei der Planung unterschiedliche Voraussetzungen zu berücksichtigen sind, handelt es sich um „ein Stück Radschnellweg“. Um den unterschiedlichen Planungsanforderungen gerecht zu werden, kommt hier nur in Frage, den Honorarsatz dem Wettbewerb zu unterstellen. Nach meiner überschläglichen Ermittlung ergibt sich je nach Honorarsatz für die Stadt Köln ein Einsparpotential von 7.000,- € netto (Höchstsatz) bis 11.000,- € netto (Mindestsatz).

Zudem führt eine ungerechtfertigte Aufteilung in vier Objekte zu einer Höchstsatzüberschreitung in der Honorarzone III und somit zu einer Verletzung des Preisrechts. An die Einhaltung des verbindlichen Preisrechts ist die Stadt Köln als öffentlicher Auftraggeber nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund wirtschaftlichen Handelns gebunden. Die geplante Aufteilung in vier Objekte könnte sich ferner zuschussschädlich auswirken.

Mit freundlichen Grüßen